

Abschluss von Praktikantenverträgen

Information für das Schuljahr 2026/27

Die Aufnahme in die Klasse 11 einer Fachoberschule ist mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule geregelt (Bekanntmachung v. 29.05.2012).

Aufnahmevoraussetzung für die Fachoberschule Klasse 11:

- Nachweis der Fachoberschulreife FOR,
- eine Praktikantenstelle.

Eine **Anrechnung** von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist **nicht möglich**¹!

Das Praktikum kann in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens abgeleistet werden, soweit diese Stelle zur Mitarbeit von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet ist. Die Anleitung muss durch eine zur Ausbildung berechtigten Fachkraft sichergestellt sein.

In der Regel gelten als geeignet z.B.:

Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderheime, Erholungsheime für Kinder, Jugendzentren (OT), Altenheime, Altentagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen für Behinderte aber auch logopädischen, physio- und ergotherapeutischen Praxen sowie die sozialpädagogische Betreuung in einer offenen Ganztagschule (Vollzeit);

nicht zugelassen sind:

private Haushalte, Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, psychiatrischen Stationen und Einrichtungen für Schwerstbehinderte, schulische Einrichtungen (außer OGS)

Bitte beachten Sie, dass ggf. der Praktikantenstelle vor Antritt des Praktikums ein qualifiziertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Wenn Sie unsicher sind, ob ihr geplantes Praktikum anerkannt werden kann, fragen Sie bitte unbedingt in der Schule nach.

Praktikantenvertrag:

Vertragspartner sind: Praktikantenstelle und Praktikant

Die abzuschließenden Praktikantenverträge werden in ein Praktikantenverzeichnis des Berufskollegs eingetragen. Die ausbildende Stelle verpflichtet sich, eine nach den Richtlinien geordnete Ausbildung zu gewährleisten. Die **Praktikantenvertragsformulare** erhalten sie vom Berufskolleg, das Formular kann auch von der Homepage des Berufskollegs heruntergeladen werden.

Der Schule – der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer – sind daher **am ersten Schultag** folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Fachoberschulreife und
- der **Praktikantenvertrag** in **3-facher** Ausfertigung (**vollständig / richtig** ausgefüllt sowie von allen Beteiligten **unterschrieben**).

Die Schule prüft formal die Praktikantenverträge². Der Schule sind - wenn erforderlich - Informationen über die Einrichtung (Träger, Größe und Art der Einrichtung, verantwortliche Leitung) mitzuteilen. Nach der Prü-

¹ nach BASS 13-31 II (3)

² Falls die Praktikantenstelle zum ersten Mal eine/n FOS 11 Praktikant/en ausbildet, muss diese Stelle von der Bezirksregierung genehmigt werden. Dies geschieht in der Regel automatisch, wenn die Praktikantenstelle einer der Einrichtungen zuzuordnen ist, die lt. Kultusministerium als geeignet gelten (RdErl. d. KM v. 4.5.1993).

fung wird ein Vertragsexemplar zu den Schülerakten gelegt, ein Exemplar erhält die Praxisstelle, ein Exemplar verbleibt beim Schüler.

Der Vertrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

Wechselt ein/e Schüler/in die Praktikantenstelle, ist sinngemäß zu verfahren.

Das **Praktikum** umfasst insgesamt **52 Wochen** - einschließlich Urlaub (z.B.: **01.08.26 – 31.07.27**); Halbjahrespraktika sind nur im begründeten Ausnahmefall **nach Rücksprache mit der Schule** möglich. Dabei sollten 2 x 26 Wochen angestrebt werden.

Sollte der Schule **bis zur 2. Unterrichtswoche noch kein Praktikantenvertrag** vorliegen, so ist die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler vom weiteren Unterricht der Fachoberschule Klasse 11 auszuschließen. Die Schülerin / der Schüler wird aus dem Bildungsgang **ausgeschult**.

Beachten Sie, dass mehr als **20 versäumte Praktikumstage** (entschuldigt/ unentschuldigt) die **Anerkennung des Praktikums gefährden**.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** entspricht der **jeweiligen tariflich** festgelegten Arbeitszeit (in der Regel 39,0 Std./Woche), wobei die Unterrichtszeit mit 14 Zeitstunden angerechnet wird.

D.h. für die Unterrichtszeit werden **2 Arbeitstage** angerechnet; bei einer tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit von **z.B. 38 Std.** verbleiben für das Praktikum in der Einrichtung 24 Std. **an 3**

Arbeitstagen. In den Schulferien, Brückentagen etc. gilt die volle Arbeitszeit von z.B. 38 Std.

Der **Urlaub** ist während der Schulferien zu nehmen. Die Berechnung der Urlaubstage erfolgt auf der Grundlage des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub wird nicht quotiert.

§ 19 Jugendarbeitschutzgesetz

1. Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub **zu gewähren**.
2. Der Urlaub beträgt jährlich
 - mindestens **30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist,
 - mindestens **27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist,
 - mindestens **25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist.
3. Für volljährige Schüler/innen gilt das BUrlG

§ 3 BUrlG (Dauer des Urlaubs)

- (1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens **24 Werktage**.
 - (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- Des Weiteren gilt:

§ 4 BUrlG (Wartezeit)

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Für den Fall, dass die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Praktikums das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und im Laufe des Praktikums volljährig wird, gilt die Urlaubsregelung, die beim Abschluss des Praktikantenvertrages vereinbart wurde. Bei Erreichen der Volljährigkeit findet keine nachträgliche Korrektur des Urlaubs statt.

Weitere Leitsätze:

Ist zwischen den Parteien nichts Abweichendes regelt, ist auch ein auf 30 Tage vereinbarter Urlaub bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte nach Ablauf der Wartezeit voll zu gewähren und nicht zu quoteln (LAG Köln, 10.11.1998, 13 Sa 647/98, MDR 1999, 752).

Weitere wichtige Hinweise:

Sie sind über die Schule nur während der beiden Schultage versichert. Zu klären sind daher:

- a) Haftpflichtversicherung b) Unfallversicherung c) Krankenversicherung

Alle drei Versicherungen laufen in der Regel über die Familie oder den Betrieb. Während der Praktikantenzeit besteht keine Pflichtversicherung. Das Praktikum wird als Ausfallzeit bei der Rentenversicherung anerkannt (alle Unterlagen aufbewahren!).

Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll Arbeitsbereiche und Organisationsformen der Sozialpädagogik und/oder Sozialarbeit sowie des Gesundheitswesens zur Kenntnis bringen, soll Grundkenntnisse ihrer Didaktik und ihrer Methoden vermitteln und soll eine Vorstellung von der Bedeutung der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit für die heutige Gesellschaft bilden.

Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte werden von der Art und dem Ort des Praktikums her bestimmt. Die Teilnehmenden am Praktikum sind an unterschiedliche Aufgaben der Praxisstelle heranzuführen. Zunehmend sollen sie mit selbständigen Tätigkeiten beauftragt werden. So z.B.

- Abwicklung des Aufnahme- bzw. Zuweisungsverfahrens in den Einrichtungen
- Vorbereitung von und Teilnahme an Aufnahme- / Annahmegesprächen (Kommunikationstechniken)
- Absprachen mit den Mentoren, Betreuern und Vorgesetzten in den Gruppen / Abteilungen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Entwicklung von Handlungszielen
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen / rationellen Grundsätzen
- Finden einer Balance zwischen den Bedürfnissen der Klientel, den Anforderungen des Arbeitgebers sowie eigenen Zielen
- Rückmeldung / Beurteilung der eigenen Leistung in Reflexionsgesprächen
- Teilnahme an Entlassungs- / Übergabegesprächen
- Darstellung der eigenen Ideen, des Arbeitsbereichs und der gesetzten Handlungsziele gegenüber der Klientel und seinen Angehörigen (Klienten-, Patienten-, Elterngespräche, Gespräche mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern).

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die Einrichtung den Teilnehmern die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

Die Praktikanten legen diese von Ihnen gegengezeichnete Bescheinigung der Schule vor; diese Bescheinigung ist Voraussetzung für den Eintritt in die Klasse 12. Die Bescheinigung finden Sie auf unserer Homepage.